



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 09.04.2026 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 500-0326173/0020.B

## Anlagenbetreiber:

Stadt Lengerich

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Kommunale Kläranlage

## Standort:

Poolweg 25, 49525 Lengerich

Datum der Überwachung: 02.12.2024

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden (vor Ort)

## Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Dem Abwasserweg folgende vollständige Anlagenbegehung,  
Nebenanlagen,  
Gasverwertung,  
Besondere Inaugenscheinnahme der AwSV-technischen Anlagen

## Grundlagen der Überwachung:

Überwachung nach § 93 LWG in Verbindung mit § 100 WHG

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurde ein Revisionschreiben angefertigt; die darin genannten Mängel wurden vom Betreiber in einer angemessenen Frist behoben.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.